SATZUNG DES VEREINS



Rehkitzrettung Altenmarkt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rehkitzrettung Altenmarkt".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Altenmarkt an der Alz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- a) den Schutz von Wildtieren vor Verletzungen oder Tötung, verursacht durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen beim Abernten und Bewirtschaften von Feldern und Wiesen, und deren Rettung durch den Einsatz von Rettungsteams und Drohnen
- b) die Förderung des Wildtierschutzgedankens durch Hilfe für verletzte oder hilfsbedürftige Wildtiere (beispielsweise Nachsuche)
- c) die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit heimischen Wildtieren und ihren Lebensräumen
- d) die Information, Aufklärung und Bildung der Bevölkerung u. a. durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) den regelmäßigen Austausch mit Landwirten und Jägern
- f) die Unterstützung der Jäger und Landwirte bei der frühzeitigen Erkennung drohender Wildschäden und deren präventiver Abwehr bzw. bei der Bewertung entstandener Wildschäden durch den Einsatz von Drohnen
- g) die Unterstützung von Jägern und Kommunen bei der Seuchenbekämpfung im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten. Beispielsweise die ASP- bzw. ESP- Prophylaxe durch den Einsatz von Drohnen bei der Wildschweinsuche.
- h) die Unterstützung anderer Vereine oder Projekte bei Wildtiermonitorings durch den Einsatz von Drohnen
- i) sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen, die die Zwecke des Vereins fördern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder führen die Aufgaben ehrenamtlich mithilfe der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel aus. Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (insbesondere unbemannte Flugsysteme mit Kamera) können zur Unterstützung von Einsätzen von Hilfsorganisationen eingesetzt werden, sofern die Einsätze versicherungstechnisch abgesichert sind.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Leistungen des Vereins

- (1) Sämtliche Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis erbracht. Durch die vom Verein erbrachten Leistungen werden weder Ansprüche Dritter gegen den Verein begründet noch Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten eingegangen.
- (2) Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.
- (3) Die Entscheidungen über Dauer und Umfang der jeweiligen Einsätze und die Verwendung und den Einsatz der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorsitzenden getroffen. Die Entscheidungen werden unter Berücksichtigung der in zeitlicher Hinsicht begrenzten Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen getroffen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein "Rehkitzrettung Altenmarkt" Besteht aus mindestens 7 (sieben) Mitgliedern.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
 - b) Jugendliches Mitglied kann eine natürliche Person unter 18 Jahren sein. Ein jugendliches Mitglied hat bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht.
 - c) Fördermitglied ist ein Vereinsmitglied, das den Verein mit den Mitgliedsbeiträgen unterstützt, aber nicht aktiv an der Planung und Gestaltung von Veranstaltungen mitwirkt. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
 - d) Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, oder im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung oder durch Beschluss einer Hauptversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
 - (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bzw. durch Liquidation
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Den Ausschluss können der Vorstand oder ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschlussantrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.

- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auch auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins "Rehkitzrettung Altenmarkt e.V." sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter schriftlich, elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann für die Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben sachkundige Bürger als Beiräte einsetzen. Ihre Zahl und ihre Wirkungsdauer ergeben sich aus der Aufgabenstellung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Präsenz oder als Onlineveranstaltung statt. Der Termin wird durch den Vorstand bestimmt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

- erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung soll vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung einberufen werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder dessen Stellvertreter nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Wahl findet offen statt. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins und die Bestimmung der Anzahl und Wahl der zwei Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Die Vorstandschaft kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erfassen:
 - a) Abteilungsordnung
 - b) Benutzungsordnung für vereinseigene Hilfsmittel
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Wahlordnung
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Aufbringung der Mittel

Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auf. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliedsbeiträge für das jeweils darauffolgende Kalenderjahr fest.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die

- satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der zu prüfende Zeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Altenmarkt an der Alz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf grundsätzlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altenmarkt an Alz, den 16.03.2024

Martin Falter und Peter Schönhuber 1. und 2. Vorstand